

## **ZUSÄTZLICHE FINANZ- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN AUSSCHLISSLICH FÜR PROJEKTE, DIE AUFGRUND VON COVID-19 VIRTUELLE AKTIVITÄTEN DURCHFÜHREN**

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen Artikel I.2 und II.2 des Anhangs III und sind nur anwendbar auf Fälle, in denen aufgrund von COVID-19 virtuelle Aktivitäten geplant werden müssen. Die Berichterstattung zu virtuellen Mobilitäten hat gemäß den Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung zu erfolgen.

### **I.2. Berechnung und Belege für Zuschüsse je Einheit**

Reisekosten, Aufenthaltskosten und Kursgebühren sind für virtuelle Aktivitäten nicht förderfähig.

### **C. Organisatorische Unterstützung**

- (a) Berechnung der Zuschusshöhe: Die Zuschusshöhe wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an virtuellen Mobilitätsaktivitäten mit dem geltenden Zuschuss je Einheit gemäß Anhang IV der Vereinbarung multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das Ereignis, das den Anspruch auf den Zuschuss bedingt, ist, dass der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin die Aktivität unternommen hat.
- (c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Bestätigung, die den Namen des/der Teilnehmenden, den Zweck der virtuellen Aktivität sowie Start- und Enddatum aufführt.

### **II.2. Berechnung tatsächlich angefallener Kosten**

#### **A. Inklusionsunterstützung für Teilnehmende**

Der Zuschussempfänger ist berechtigt, Zuschüsse aus jeder Budgetkategorie auf Inklusionsunterstützung zu übertragen, selbst wenn ursprünglich keine Zuschüsse für diese Kostenart vorgesehen waren.

- (a) Berechnung der Zuschusshöhe: Die Zuschusshöhe stellt eine Erstattung von 100 % der förderfähigen Kosten dar, die tatsächlich angefallen sind.
- (b) Förderfähige Kosten: Kosten, die direkt mit Teilnehmenden mit geringeren Chancen verbunden und für die Durchführung virtueller Aktivitäten notwendig sind.
- (c) Belege: Rechnungen über in diesem Zusammenhang angefallene Kosten, in welchen der Name und die Anschrift der die Rechnung ausstellenden Körperschaft, der Betrag und die Währung und das Rechnungsdatum aufgeführt sind.

#### **B. Sonderkosten / Außergewöhnliche Kosten**

Zuschussempfänger sind berechtigt, bis zu 10 % der Zuschüsse aus jeder auf Zuschüssen je Einheit basierenden Budgetkategorie auf außergewöhnliche Kosten zu übertragen, um Kosten für die Anschaffung oder Anmietung von Ausstattung und/oder Dienstleistungen zu

decken, die für die Durchführung der Aktivitäten, die aufgrund von COVID-19 virtuell durchgeführt werden, notwendig sind, selbst wenn ursprünglich keine Zuschüsse für die Budgetkategorie Sonderkosten/Außergewöhnliche Kosten vorgesehen waren.

- (a) Berechnung der Zuschusshöhe: Die Zuschusshöhe besteht aus seiner Erstattung von 75 % der förderfähigen Kosten, die tatsächlich für die Anschaffung und/oder Anmietung von Ausstattung und/oder Dienstleistungen angefallen sind.
- (b) Förderfähige Kosten: Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung und/oder Anmietung von Ausstattung und/oder Dienstleistungen, die für die Durchführung von virtuellen Mobilitätsaktivitäten notwendig sind.
- (c) Belege: Nachweis der Zahlung der angefallenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.